

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit integriertem Grünordnungsplan
„SO Solarpark Hauzenberger II - Aholming“**

**Gemeinde Aholming
Landkreis Deggendorf**



Vorentwurf vom 26.02.2018

Planung:



Beatrice Schötz
Landshuter Str. 40
84109 Wörth a. d. Isar
Tel.: 08702/5689777
Fax: 08702/5689778
Mail: info@landschafftraum.com

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) Monika Brunnhuber

.....
Beatrice Schötz, Landschaftsarchitektin



Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND ZIEL DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG.....	4
1.1 ANLASS DER ÄNDERUNG	4
1.2 STÄDTEBAULICHES ZIEL DER PLANUNG	4
2. PLANUNGEN UND GEGEBENHEITEN.....	5
2.1 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	5
2.2 BAUWEISE	5
2.3 SONDERNUTZUNGEN.....	5
2.4 VERKEHR	5
2.5 EINSPEISUNG.....	5
2.6 OBERFLÄCHENWASSER.....	5
2.7 IMMISSIONSSCHUTZ.....	5
3. KOSTEN UND NACHFOLGELASTEN	6
4. UMWELTBERICHT	7
4.1 EINLEITUNG	7
4.1.1 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	7
4.1.2 <i>Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes</i>	7
4.1.3 <i>Inhalt und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes</i>	7
4.1.4 <i>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung</i>	7
4.2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	8
4.2.1 <i>Schutzgut Mensch</i>	8
4.2.2 <i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i>	8
4.2.3 <i>Schutzgut Boden</i>	9
4.2.4 <i>Schutzgut Wasser</i>	9
4.2.5 <i>Schutzgut Klima</i>	9
4.2.6 <i>Schutzgut Landschaftsbild</i>	10
4.2.7 <i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i>	10
4.2.8 <i>Wechselwirkungen</i>	10
4.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	11
4.4 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	11
4.4.1 <i>Vermeidung und Verringerung</i>	11
4.4.2 <i>Ausgleich</i>	11
4.5 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	12
4.6 BESCHREIBUNG DER METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN.....	12
4.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	12
4.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	12

ANHANG

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „SO Solarpark Hauzenberger II - Aholming“ vom 26.02.2018

1. Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung

1.1 Anlass der Änderung

Die Gemeinde Aholming hat am 26.02.2018 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO Solarpark Hauzenberger II - Aholming“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von 10.650 m² setzt sich wie folgt zusammen:

- 5.700 m² Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien
- 2.934 m² Eingrünung
- 1.811 m² Ausgleichsfläche
- 205 m² private Verkehrsflächen (Zufahrt)

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beinhaltet die Fl.-Nr.: 858 (Teilfläche), Gemarkung Aholming.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch Deckblatt Nr. 17 geändert.

1.2 Städtebauliches Ziel der Planung

Die Gemeinde Aholming unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet. Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- Relativ ebenes Grundstück bzw. solartechnisch geeignete Neigung
- Kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Verfügbares Grundstück
- Konversionsfläche oder ein 110 m breiter Streifen neben Autobahnen oder Eisenbahnflächen (vgl. § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG)

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Bahnlinie liegt ein geeigneter Standort vor. Ein Standortkonzept ist für diese Flächen nicht erforderlich (gemäß Schreiben Oberste Baubehörde vom 14.01.2011).

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen.

Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit (25-30 Jahre), danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

2. Planungen und Gegebenheiten

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Sondergebiet Photovoltaikpark ist eine freistehende Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Ferner sind innerhalb des Sondergebietes Photovoltaikpark Gebäude bzw. bauliche Anlagen zulässig, die der Aufnahme von zugehörigen Anlagen dienen und die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind. Dies sind z.B. Trafos, Wechselrichter und Übergabestationen. Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 50 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblicher Notwendigkeit innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

2.2 Bauweise

Die max. Modulhöhe wird im Sondergebiet auf 3,0 m festgesetzt.
Die Wandhöhe von Wechselrichter-/Trafostationen wird auf 3,5 m festgesetzt.

2.3 Sondernutzungen

Photovoltaikanlagen und die, dieser Nutzung dienenden untergeordneten Gebäude.

2.4 Verkehr

Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt über die vorhandene Zufahrt von der Bundesstraße auf den östlich des Grabens gelegenen Feldweg und die Überfahrt über den Graben.
Die Zufahrt von Schwerlastverkehr erfolgt nur während der Bauphase, später wird diese Zufahrt nur für Wartungsarbeiten verwendet. Die Planung und Ausführung der Zufahrt für dauernden Schwerlastverkehr ist nicht notwendig.

2.5 Einspeisung

Eine Trafostation ist nicht erforderlich. Der Einspeisepunkt ist voraussichtlich, knapp 300 m entfernt, in Flurstück 1118 der Gemarkung Aholming.

2.6 Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser aus dem Sondergebiet wird breitflächig versickert.

2.7 Immissionsschutz

Aufgrund des dichten Gehölzbestandes zwischen Bahnlinie und Bundesstraße ist eine Blendung der Bahnlinie weitestgehend auszuschließen. Aufgrund der Verwendung blendarmer Module und der Eingrünung mit einer mehrreihigen Hecke wird die Blen-

dung an der Bundesstraße weitestgehend minimiert. Durch die Pflanzung eines Ufergehölzsaums wird die Blendung auf den Feldweg minimiert (siehe auch 4.2.1 Schutzgut Mensch).

3. **Kosten und Nachfolgelasten**

Sämtliche Kosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und -betreiber getragen. Der Gemeinde Aholming entstehen keine Folgekosten.

4. Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.7.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

4.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Der Planungsraum befindet sich nördlich der Gemeinde Aholming. Nordöstlich des Plangebietes verläuft die Bundesstrasse B8 und die dammgeführte Bahnlinie Plattling-Passau. Das Planungsgebiet ist großflächig von landwirtschaftlicher Nutzfläche (Ackerfläche) umgeben. Im Süden verläuft ein Graben. Am Graben und an der Straßenböschung der B8 finden sich vereinzelt Gehölzstrukturen.

Die Fläche des Geltungsbereiches hat eine Größe von ca. 1,06 ha.

4.1.3 Inhalt und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

4.1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung, wurden im konkreten Fall die Inhalte des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsrahmenplanes berücksichtigt.

4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

4.2.1 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Es wird auf den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung verwiesen.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW in geringem Umfang während 1-2 Monaten. Die Lärmbelastung in der Betriebsphase wird im Sondergebiet gering sein.

Blendwirkungen auf die Bahnlinie können aufgrund der dichten Gehölzstrukturen zwischen Bahnlinie und Bundesstraße B8 (Biotop 7243-0091-001 „Gehölze entlang der Bundesstrasse und der Bahnlinie Plattling – Passau bei Kühmoos“) weitestgehend ausgeschlossen werden.

Blendwirkungen auf die Bundesstraße und den Feldweg können bei tief stehender Sonne nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die Eingrünung mit einer dreireihigen Hecke bzw. einem Ufergehölzsaum und die Verwendung blendarmer Module wird diese jedoch minimiert. Aus den genannten Gründen ist von keinen bis geringen Blendwirkungen für den Menschen auszugehen.

Ev. elektromagnetische Strahlung von den Wechselrichtern unterschreitet nach wenigen Metern die Grenzwerte. Damit ist außerhalb des Zaunes von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

4.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:

Es wird auf den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung verwiesen.

Auswirkungen:

Eine Zerstörung von wichtigen Lebensräumen für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetation nicht zu erwarten.

Unter den Modulreihen ist eine extensive Grünlandnutzung möglich. Hierbei wird auf Pflanzenschutzmittel und Dünung verzichtet.

Sämtliche vorhandenen Gehölze werden erhalten. Die kartierten Biotope (siehe Punkt 3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanänderung) werden durch den Photovoltaikpark nicht beeinträchtigt.

Während der Bauphase sind potentielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit von ein bis zwei Monaten wird diese nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Flächen ausweichen können. Die Bodenabstände der umschließenden Zäune ermöglicht die spätere Nutzung der Anlage durch das Niederwild.

Eingrünung und Neuanpflanzung entlang der Sondergebietsfläche sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Die Eingrünung durch die mehrreihige Hecke und den Ufergehölzsaum bewirken eine Strukturanreicherung. Die Fläche unter den Modulen wird als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind als gering einzustufen.

4.2.3 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Das Planungsgebiet ist der geologischen Raumeinheit „Dungau“ zuzuordnen. Bei den Gäulandschaften des Dungau handelt es sich um eine leicht zur Donau hin geneigte Terrassenebene, die zur Donauniederung um mehrere Meter abfällt. Im Untergrund herrscht laut Übersichtsbodenkarte von Bayern kalkhaltiger Gley, ger. verbr. kalk. Humusgley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment vor.

Laut Bodenschätzung Bayern befindet sich das Planungsgebiet auf einem Ackerstandort mit der Ackerzahl 63.

Auswirkungen:

Die Modultische werden mit Schraub- oder Rammfundamenten gesetzt wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung des Bodens findet nur im Bereich der Wechselrichter-/ Trafostationen statt.

Beim Bau der Anlage ist darauf zu achten, dass durch den eventuell feuchten Boden erschwerte Bedingungen auftreten können.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als gering eingestuft.

4.2.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Es wird auf den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung verwiesen.

Auswirkungen:

Durch die Nutzung der Fläche unter den Modulen als extensives Grünland sind keine Auswirkungen auf das Regenrückhaltebecken oder das Grundwasser zu erwarten. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht verändert. Der Retentionsraum bei einer möglichen Überschwemmung bleibt erhalten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als gering zu beurteilen.

4.2.5 Schutzgut Klima

Beschreibung:

Es wird auf den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung verwiesen.

Auswirkungen:

Das gesamte Umfeld im Außenbereich ist nicht durch Überwärmung belastet. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen überstandenen Fläche gegenüber einer landwirtschaftlichen Fläche zieht nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind als gering einzustufen.

4.2.6 **Schutzgut Landschaftsbild**

Beschreibung:

Es wird auf den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung verwiesen.

Auswirkungen:

Durch die Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes Element hinzugefügt. Vorbelastungen bestehen v. a. durch die Bundesstraße. Gehölzstrukturen sind nur vereinzelt an der Straßenböschung zur B8 und dem Graben vorhanden.

Die Eingrünung der Anlage bewirkt eine Strukturanreicherung des Landschaftsbildes. Aufgrund der großflächigen Ackernutzung im Südwesten der Anlage ist diese kaum einsehbar. Auf eine randliche Eingrünung zur Einbindung in die Landschaft kann deshalb im Südwesten verzichtet werden. Gehölzpflanzungen werden im Norden, Nordosten und im Süden, zur angrenzenden Bundesstraße, bzw. den angrenzenden Graben, durchgeführt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind als gering einzustufen

4.2.7 **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Beschreibung:

Es wird auf den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung verwiesen.

Auswirkungen:

Aufgrund der räumlichen Nähe zu einem ausgewiesenen Bodendenkmal kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses auf die Fläche des Photovoltaikparks ausstrahlt.

Es sind geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Die denkmalrechtliche Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.

4.2.8 **Wechselwirkungen**

Durch die Umwandlung von intensivem in extensives Grünland wird die Artenvielfalt gefördert. Die Eingrünung mit einer 5m breiten Gehölzpflanzung auf der Nord- und der Nordseite der Photovoltaikanlage, sowie einem Ufergehölzsaum im Süden trägt zu ei-

ner Strukturanreicherung bei und wirkt dadurch ebenfalls positiv auf die Lebensraumvielfalt.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes würde der Bereich des geplanten Solarparks weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt wären in diesem Falle etwas höher einzustufen.

4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.4.1 Vermeidung und Verringerung

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

- Aufbau einer 5 m breiten Gehölzpflanzung am Nord- und Nordostrand der Anlage
- Pflanzung eines Ufergehölzsaums am Südrand der Anlage, entlang des Grabens
- Extensive Bewirtschaftung der Wiesen unter den Modulflächen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm

4.4.2 Ausgleich

Zur Ermittlung des Ausgleichs im Sondergebiet wird das Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 herangezogen. Der Ausgleichsfaktor liegt demnach zwischen 0,1 und 0,2.

Die Eingriffsfläche ist demnach die Basisfläche (= eingezäunte Fläche). Die Eingriffsfläche entspricht in diesem Fall der neu ausgewiesenen Sondergebietsfläche mit einer Größe von 5.700 m²

Es wird der Ausgleichsfaktor 0,2 angesetzt, da 0,1 nur bei umfassenden Biotopvernetzungsmaßnahmen und der Verwendung von autochthonen Gehölzen und Saatgut möglich ist.

Ausgleichsflächenberechnung SO:

Eingriffsfläche x 0,2 = Ausgleichsbedarf

$$5.700 \text{ m}^2 \times 0,2 = 1.140 \text{ m}^2$$

Der Ausgleich erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches, auf der FlurNr. 858, Gemarkung Aholming. Die Fläche befindet sich in unmittelbarem Anschluss an den Photovoltaikpark.

Auf der Fläche ist in der Vegetationsperiode die auf die Errichtung der Anlage folgt, eine stickstoffzehrenden Frucht (Sonnenblumen, Hafer...) ohne Düngereinsatz anzubauen. Der Aufwuchs ist abzufahren. Im zweiten Jahr ist die Fläche mit einer autoch-

thonen Saatgutmischung (Herkunftsregion 16, Grundmischung) einzusäen. Die Fläche ist extensiv zu bewirtschaften. Die Wiesenfläche ist zur Aushagerung in den ersten 5 Jahren 3 mal jährlich zu mähen, anschließend 2 mal jährlich. Das Mähgut ist abzufahren. Eine Mulchung der Fläche ist unzulässig. Die 1. Mahd soll nicht vor dem 15.06. erfolgen. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig. Es wird auf die textlichen Festsetzungen verwiesen.

4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Aufgrund des Anbindungsgebotes bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Obersten Baubehörde (Schreiben vom 14.01.2011) ist ein Maximalabstand von bis zu 110 m beiderseits der Autobahn- oder Eisenbahntrassen einzuhalten. Dadurch soll unter anderem eine Zerschneidung von (weitgehend ungestörter) Landschaft vermieden werden. Entlang von Bundesstraßen ist eine Anbauverbotszone von 20 m einzuhalten. Unter Einhaltung dieser Voraussetzungen ergab sich kein anderer, passenderer Flächenzuschnitt für die maximale Nutzung des Sondergebietes.

4.6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden der rechtskräftige Flächennutzungsplan, der Regionalplan Donau-Wald, die Biotopkartierung Bayern und der Landschaftsrahmenplan Donau-Wald zugrunde gelegt.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da bei Durchführung entsprechender Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht mit erheblichen Auswirkungen der geplanten Anlage auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen ist, beschränkt sich das Monitoring auf die Pflege und Entwicklung der Ausgleichsfläche und der Eingrünungsmaßnahmen. Es ist zu prüfen, ob sich die Feldhecken nach Ablauf von 5 Jahren entsprechend entwickelt haben und die Anlage nicht mehr einsehbar ist.

4.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Fläche wird momentan als intensiver Acker genutzt und stellt demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes sowie diversen Gehölzpflanzungen wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Oberflächen- und Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens.

Blendwirkungen können bei tief stehender Sonneneinstrahlung auftreten. Es wird daher die Verwendung blendarmer Module festgesetzt. Zusätzlich schirmen die zu pflanzenden Gehölze den Nahbereich vor Lichtreflexionen ab. Aus den genannten Gründen und der geplante Eingrünung der Anlage ist von keinen bis geringen Blendwirkungen für den Menschen auszugehen. Die vorhandene Bundesstraße und die Bahnlinie be-

einträchtigen das Landschaftsbild. Anstehender Boden wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt. Eine Einbindung in die Landschaft findet durch die geplante Eingrünung statt

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt, die Ausgleichsflächen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	Gering
Tiere und Pflanzen	Gering
Boden	Gering
Wasser	Gering
Klima und Luft	Gering
Landschaft	Gering
Kultur- und Sachgüter	Gering